

FAQ HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

KÜNDIGUNG GARAGEN

zum 31.12.2026



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

KANN ICH ETWAS GEGEN DIE KÜNDIGUNG ZUM 31.12.2026 TUN?

Nein, die Kündigung hat Bestand und wird zum 31.12.2026 wirksam. Sie können über die Zukunft der Garage entscheiden, indem Sie sich für eine der nachfolgenden Optionen entscheiden.

WAS PASSIERT MIT MEINER GARAGE NACH DER KÜNDIGUNG?

Mit dem Ende des Pachtverhältnisses zum 31.12.2026 geht die Garage gemäß § 11 Abs. 1 SchuldRAnpG i. V. m. § 94 BGB in das Eigentum der Stadt Lübben (Spreewald) über. Ein separates Gebäudeeigentum ist dann nicht mehr möglich.

KANN ICH DIE GARAGE WEITERHIN NUTZEN?

Ja, die Stadt Lübben (Spreewald) bietet allen bisherigen Lübbener Pächterinnen und Pächtern unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ab dem 01.01.2027 einen Mietvertrag über die weitere Nutzung der Garage abzuschließen.

MUSS ICH EINEN NEUEN MIETVERTRAG ABSCHLIESSEN?

Nein, es besteht keine Verpflichtung. Der Abschluss des Mietvertrags ist freiwillig. Ohne Mietvertrag darf die Garage ab dem 01.01.2027 (nach Ablauf des Pachtverhältnisses) jedoch nicht weiter genutzt werden.

ÄNDERT SICH DIE HÖHE DER ZAHLUNGEN?

Ja, mit dem Übergang vom Pacht- zum Mietverhältnis ändert sich die Höhe und die Fälligkeit der Zahlung. Informationen zur Miethöhe und den Vertragsbedingungen erhalten Sie mit dem Vertragsangebot per Post.

MUSS ICH DIE GARAGE RÄUMEN, WENN KEIN MIETVERTRAG ABGESCHLOSSEN WURDE?

Ja, wenn kein Mietvertrag abgeschlossen wird, endet die Nutzungserlaubnis mit Ablauf des Pachtverhältnisses zum 31.12.2026. Die Garage ist dann bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß zu räumen und das Grundstück an die Stadt Lübben (Spreewald) zurückzugeben.

WAS PASSIERT, WENN ICH DEN NEUEN MIETVERTRAG NICHT RECHTZEITIG ZURÜCKSENDE?

In diesem Fall gehen wir davon aus, dass kein Interesse an einer Fortsetzung der Nutzung besteht. Die Kündigung bleibt bestehen und die Garage ist dann zum 31.12.2026 zu räumen.

ÜBERNIMMT DIE STADT LÜBBEN (SPREEWALD) DIE GARAGE SO, WIE SIE DERZEIT IST?

Folgende Bedingungen gelten für die Rückgabe der Garage: Die Garage muss geräumt und besenrein übergeben werden. Ebenfalls muss das Tor der Garage verschließbar sein.

WAS MACHE ICH, WENN DER BISHERIGE GARAGENNUTZER VERSTORBEN IST?

In diesem Fall benennen Sie bitte einen Ansprechpartner, der legitimiert ist, das Vertragsverhältnis abzuschließen. Zudem reichen Sie bitte eine Sterbeurkunde ein. Anschließend können Sie einen Nachnutzer benennen, mit dem die Stadt Lübben (Spreewald) dann einen Mietvertrag schließt oder die Garage an die Stadt Lübben (Spreewald) zurückgeben.

MUSS ICH MEINE NEUE ANSCHRIFT MELDEN, WENN ICH UMGEZOGEN BIN?

Ja, bei Änderung der Kontaktdaten ist das Sachgebiet Liegenschaften/Pächtern zu informieren. Eine Information an einen anderen Fachbereich der Stadt Lübben (Spreewald) ist nicht ausreichend. Dies gilt auch bei Ehe, Scheidung oder Namensänderung.

Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)

ANSPRECHPARTNER*IN LIEGENSCHAFTEN

TELEFON
03546 79-2309

E-MAIL
liegenschaften@luebben.de

WEBSITE
luebben.de

